



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Merkblatt – Produktionsarten für spezielle Prozesse

Zum 1.1.2013 wurden im QS-System für Unternehmen der Futtermittelwirtschaft neue Produktionsarten für die Herstellung von bestimmten Einzel- und Mischfuttermitteln eingeführt.

Die Herstellung folgender Futtermittel zählt zu den speziellen Prozessen:

Mischfuttermittel:

- Mischfette/-öle
- Mischfettsäuren

Einzelfuttermittel:

- Pflanzenfett, raffiniert oder Pflanzenöl, raffiniert
- Pflanzenfett, geschützt oder Pflanzenöl, geschützt
- Raffinationsfettsäuren
- Destillationsfettsäuren
- Salze von Fettsäuren
- Fischöl
- Pflanzenglycerin
- Pflanzenrohglycerin

Unternehmen, die diese Produkte herstellen, werden im QS-System **eigenen Produktionsarten** zugeordnet.

Diese Produktionsarten haben folgende Namen:

- „Mischfutterherstellung (spezielle Prozesse)“ (701)
- „Einzelfutterherstellung (spezielle Prozesse)“ (702)
- „Kleinsterzeuger von Einzelfuttermitteln (spezielle Prozesse)“ (703)

Bei einer Neuanmeldung als Systempartner im QS-System müssen diese Produktionsarten ausgewählt werden, wenn eines oder mehrere der oben genannten Futtermittel hergestellt werden. Die Futtermittel selbst sind dabei weniger im Fokus, sondern vielmehr der Produktionsprozess erfordert zur sachlichen Beurteilung ein entsprechendes Hintergrundwissen der Auditoren.

Unternehmen, in denen die oben genannten Futtermittel hergestellt werden, dürfen daher nur von Auditoren mit einer gesonderten Zulassung auditiert werden. Die spezielle Qualifizierung von Auditoren für risikobehaftete Prozesse wurde als Folge des Dioxingeschehens Anfang 2011 beschlossen, um dem höheren Risiko bei bestimmten Prozessen Rechnung zu tragen. Auditoren von verschiedenen Zertifizierungsstellen haben diese Zulassung durch eine spezielle Qualifizierung erworben.

Die Produktionsarten für die Herstellung anderer Einzel- oder Mischfuttermittel bleiben unverändert: hier sind die Produktionsarten 71 (Mischfutterherstellung), 72 (Einzelfutterherstellung) bzw. 73 (Kleinsterzeuger von Einzelfuttermitteln) auszuwählen.